

Artikel der IK Kapitel III Prävention (Artikel 12 bis 17)	Fragen aus dem GREVIO-Bogen:	Antworten (Was ist schon umgesetzt?)	Was ist noch erreichbar und geplant?
<p>Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien</p> <p>1 Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.</p> <p>2 Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.</p>	<p>G. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um gemäß Artikel 17 Absatz 1 den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Medien, insbesondere soziale Medien, zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen?</p> <p>H. Welche Normen der Selbstregulierung, etwa Verhaltenskodizes für den IKT-Sektor und die Medien, insbesondere soziale Medien, existieren im Bereich der Gewalt gegen Frauen und/oder der Gleichstellung von Frauen und Männern (z.B. Verzicht auf weibliche Stereotype und die Vermittlung erniedrigender Bilder von Frauen, welche sie mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen)?</p> <p>I. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ausarbeitung von Protokollen oder Richtlinien, etwa zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu fördern und Personalmitarbeiter für das Thema Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sensibilisieren?</p>	<p>Frage H: Stadt Bochum: Medienvertrag mit Ströer: keine sexualisierte/sexistische Darstellung Formulierung: § 3 Abs. 1 der Dienstleistungskonzession (Durchführung der Plakatwerbung) wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„DSM wird des Weiteren solche Werbeaufträge zurückweisen, deren Inhalt sexistische oder geschlechterdiskriminierende Botschaften enthält, wie z.B. klischeehafte Darstellungen, die Frauen auf ständige Verfügbarkeit reduzieren, oder deren Inhalt Menschen als käufliche Ware darstellt.“</p> <p>Wird 2020 aktualisiert und ergänzt durch:</p>	

		<p>„Werbung für Bordelle und bordellartige Betriebe ist gänzlich untersagt.“</p> <p>„Klischeefrei“ Selbstverpflichtung: klischeefreie Werbung zu Berufsausbildung etc. Selbstverpflichtung gendergerechte Sprache im online-Auftritt „bochum.de“</p> <p>Frage I: Stadt Bochum als Arbeitgeberin entwickelt derzeit Protokolle und Richtlinien (Notfallordner, Broschüre AGG) und bietet Antidiskriminierungs-Workshops für Auszubildende an.</p>	
--	--	--	--

ENTWURF